

RS OGH 1998/4/21 4Ob109/98b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1998

Norm

UWG §9a

Rechtssatz

Besteht die Nebenleistung in einem Gutschein, so hängt die Beurteilung, ob eine Zugabe oder ein Rabatt anzunehmen ist, davon ab, was der Gutschein seinem Inhalt nach verbrieft. Berechtigt der nicht in Geld einlösbarer Gutschein zum verbilligten oder Gratisbezug einer anderen Ware, so liegt, wenn die anderen Voraussetzungen gegeben sind, eine Zugabe vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 109/98b

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 109/98b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109852

Dokumentnummer

JJR_19980421_OGH0002_0040OB00109_98B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at